

# RS Vwgh 1996/10/4 96/02/0436

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.10.1996

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §5 Abs2 idF 1994/518;

StVO 1960 §99 Abs1 litb idF 1994/518;

## Rechtssatz

Ein Fahrzeuglenker, der nach Beendigung des Lenkens an Ort und Stelle ("vor Ort") einer Atemalkoholuntersuchung unterzogen werden soll, muß entsprechend § 5 Abs 2 ERSTER Satz StVO NICHT im Verdacht stehen, das Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt zu haben. § 5 Abs 2 ERSTER Satz StVO ist auch dann anwendbar, wenn das Lenken längst vorbei ist, wenn an Ort und Stelle zur Atemluftprobe aufgefordert wurde (hier: Ein behaupteter Zeitunterschied von einer dreiviertel Stunde zwischen dem Zeitpunkt des Lenkens und der Verweigerung der Atemluftprobe).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996020436.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)